



GR-Info

Informationen zum § 37a GemO – Videokonferenzsitzung des Gemeinderates

Im Mai 2020 wurde durch Landtagsbeschluss eine Gesetzesänderung der Gemeindeordnung vorgenommen. Seitdem ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Gemeinderatsitzungen digital via Videokonferenz abzuhalten. Grundlage hierfür ist der neue Paragraph 37a GemO „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“.

Folgend werden die Voraussetzungen für eine Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erläutert. Grundsätzlich sind bei den neuen Möglichkeiten drei Varianten zu unterscheiden.

Variante 1 – Videokonferenz bei Gegenständen einfacher Art

Gemeinderatsitzungen können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nur mit zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (also via Videokonferenz) stattfinden. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen „einfacher Art“ gewählt werden.

Als Gegenstände einfacher Art gelten

- Gegenstände von unerheblicher Bedeutung und
- die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkungen ohne Weiteres zu übersehen sind sowie
- einer mündlichen Erläuterung und Erörterung nicht bedürfen.

Keine Gegenstände einfacher Art sind:

- Beratungen über Bebauungspläne
- Gegenstände die nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden dürfen (z.B. Satzung, Bürgerentscheide, Übertragung von Aufgaben an den BM, Vermögensangelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Haushaltssatzung usw.)
- Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen (§44 Abs. 2)

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand einfacher Art ist, trifft der Bürgermeister auf Grundlage der Gesetze.

Aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss die Sitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen werden. Als öffentlich zugänglicher Raum gelten Räume im eigentlichen Sinn, aber auch offene, abgrenzbare Gelände (z.B. Parks, Autokinos), jedoch nicht der Cyberspace. Eine Einschränkung der Teilnahme z.B. durch Regen bei Übertragung im Freien muss jedoch ausgeschlossen werden. Die Bürger haben dann die Möglichkeit der Sitzung in diesem Raum (z.B. Halle, Saal) beizuwohnen.

Weiterhin gilt auch, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben sind (§34 Abs. 1 S. 7).



Variante 2 – Videokonferenz bei schwerwiegenden Gründen

Gegenstände anderer Art dürfen nur per Videokonferenzsitzung beraten und beschlossen werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes und sonstigen außergewöhnlichen Situationen vor. (§37a Abs. 1 S. 2,3) Ob schwerwiegende Gründe vorliegen entscheidet der Bürgermeister.

Jedoch ist es untersagt Wahlen – auch offene Wahlen – per Videokonferenz durchzuführen (§37a Abs. 2 S. 2).

Die derzeitige Pandemielage rechtfertigt keine Videokonferenzsitzung. Allenfalls weitere – nicht zu erhoffende – Verschärfungen, ähnlich der Situation im März/April 2020 („Lockdown“), stellen einen schwerwiegenden Grund dar. In Baden-Württemberg auch sind nach der „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2“ (Corona-Verordnung – CoronaVO) v. 17. März 2020 unter Berücksichtigung des Selbstorganisationsrechts der Kommunen, Gemeinderatsitzungen vom Versammlungsverbot ausgenommen.

Variante 3 – „Hybridsitzungen“

Bei einer Hybridsitzung ist ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend und ein anderer Teil wird per Videokonferenz zugeschaltet. Diese Sitzungsform muss alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Videokonferenz gemäß Variante 1 beziehungsweise gemäß Variante 2 erfüllen.

Zugeschaltete Mitglieder müssen in Bild und Ton für alle anwesenden Personen wahrnehmbar sein.

Es ist nicht zulässig, dass sich einzelne ortsabwesende Mitglieder z.B. aus dem Urlaub in eine normale Präsenzsitzung hinzuschalten. Eine Zuschaltung kommt nur dann in Frage, wenn z.B. bei Corona aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe eine Teilnahme an der Sitzung zu gefährlich wäre.

Technische Anforderungen und Datenschutz

Für alle drei Varianten gilt, die Pflicht der Gemeinde die technischen Anforderungen, sowie die Datenschutzbestimmungen einzuhalten (§37a Abs. 2 S.1). Es muss dafür gesorgt sein, dass keine Aufzeichnungen der Sitzung möglich sind. Die Softwarelösungen unterliegen ebenfalls Auflagen durch den Datenschutz.

Wird die Gemeinderatssitzung zusätzlich auch ins Internet (z.B. auf die Gemeindehomepage) übertragen, ist es notwendig, dass alle Teilnehmer einer Ratssitzung die von der Übertragung erfasst werden – also nicht nur Gemeinderatsmitglieder, sondern auch Amtsleiter oder Verwaltungsmitarbeiter – eine vorherige Einwilligung abgeben. Wenn die Einwilligung nicht erteilt oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen wird, kann keine Übertragung in Bild und Ton stattfinden. Die Ratssitzung findet in diesem Fall als Präsenzsitzung statt.

Grundsätzlich sind Gemeinderatssitzungen als Präsenzsitzungen, also unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates und in der Regel öffentlich, abzuhalten (§ 37 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 und 35 GemO). Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem Öffentlichkeitsgebot. Im Sinne des Demokratieprinzips stellt dies einen tragenden Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts dar.

Aufgrund der zuvor genannten Einschränkungen und Hinderungsgründe ist die Videokonferenz nach der GemO die nachrangig zu wählende Methode der Sitzungsabhandlung und wir beabsichtigen derzeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Ein weiterer Grund, von Onlinesitzungen des Gemeinderates abzusehen ist die Zeit-, Personal- und Kostenintensität. Die Kosten (Organisationsaufwand, Personalkosten, Anschaffung usw.) des Systems stehen außer Verhältnis zum Nutzen – sofern keine Notsituation vorliegt.

Des Weiteren gibt es auch noch andere („ältere“) Möglichkeiten der Beschlussfassung in Krisensituationen:



- Umlauf- bzw. schriftliches/elektronisches Verfahren
- Frist- und formlos einberufene Notfallsitzung
- Zweitsitzung nach Beschlussunfähigkeit
- Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters

Wir halten es jedoch für sinnvoll die Hauptsatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2021 entsprechend zu ändern, um im eventuellen Notfall (Beispielsweise bei einer erneuten Kontaktbeschränkung) eine digitale Gemeinderatsitzung zumindest rechtskonform abhalten zu können. Die notwendigen technischen Voraussetzungen werden wir dann wenn notwendig zu gegebener Zeit beschaffen, bzw. leihen.

Derzeit sind wir weiter in der Abstimmung mit anderen Komitees und Ausschüssen in unserem Hause, ob deren Sitzungen – da sie nicht den rechtlichen Restriktionen der GemO unterliegen - evtl. durch Onlineelemente unterstützt werden können. Dadurch erhofft sich die Verwaltung auch einen Erfahrungsgewinn für den evtl. eintretenden Ernstfall. Zuvor gilt es jedoch insbesondere noch datenschutzrechtliche Sachverhalte zu klären. Wir gehen nicht davon aus, dass wir im Jahr 2020 noch Onlinekonferenzen umsetzen können.

Stegmüller &
Bauer
17.09.2020